

Satzung des Verbands Hochschule und Forschung in der GEW Hessen

(beschlossen am 23. Februar 2024)

§ 1: Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Verband Hochschule und Forschung Hessen / GEW-Verband HuF Hessen (HuF-He).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.

§ 2: Zusammensetzung

- (1) Der GEW-Verband Hochschule und Forschung ist eine Gliederung im Landesverband Hessen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gemäß § 10 der Satzung der GEW Hessen.
- (2) Im Verband Hochschule und Forschung sind die GEW-Mitglieder organisiert, die
 - (a) an hessischen Hochschulen und ihnen angeschlossenen Einrichtungen hauptamtlich beschäftigt sind;
 - (b) Studierende und Promovierende an hessischen Universitäten, Hochschulen, Akademien und anderen höheren Bildungseinrichtungen sind;
 - (c) bei anderen Forschungseinrichtungen, -instituten oder -gesellschaften in Hessen hauptamtlich beschäftigt sind;
 - (d) Mitarbeitende an sonstigen Einrichtungen, Behörden und Unternehmen mit Sitz in Hessen sind und deren überwiegende Tätigkeiten in den Feldern der Wissenschaft, des Wissenschaftsmanagements oder der Wissenschaftskommunikation liegen;
 - (e) Selbstständige und Freiberufler:innen sind, deren überwiegende Tätigkeiten in den Feldern der Wissenschaft, des Wissenschaftsmanagements oder der Wissenschaftskommunikation liegen;
 - (f) eine hauptberufliche Tätigkeit im Wissenschafts- und Hochschulbereich anstreben;
 - (g) Rentner:innen und Pensionär:innen der genannten Einrichtungen und Berufsfelder.

§ 3: Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des Verbandes sind die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder, die Förderung der Bildung, der Wissenschaft und der Kunst sowie Ausbau und Weiterentwicklung der in ihren Diensten stehenden Einrichtungen. Der Verband fördert gute Lehr-, Lern- und Arbeitsbedingungen für seine Mitglieder und nimmt Einfluss, dass Bildung, Kunst und Wissenschaft einen zentralen Platz in der Gesellschaft einnehmen und diese zur Verbesserung der gesellschaftlichen, sozialen, ökologischen und ökonomischen Bedingungen,

den demokratischen Grundrechten und dem Frieden beitragen. Der Verband Hochschule und Forschung bekennt sich zum Arbeitskampf als ein Mittel zur Durchsetzung der Interessen seiner Mitglieder.

§ 4: Mittel gewerkschaftlicher Arbeit

- (1) Als Mittel zur Erreichung der Ziele gem. § 3 gelten die § 5 und 6 der Satzung des GEW Landesverbandes Hessen entsprechend. Insbesondere arbeitet der Verband über Betriebsgruppen in den Betriebs-, Personal- und Hilfskräfteräten und in den Selbstverwaltungsgremien der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Einrichtungen mit. Die Mitarbeit vollzieht sich in der Regel über gewählte Mitglieder in den Gremien und/oder durch vom Vorstand beauftragte Personen.
- (2) Der Vorstand des GEW-Verbandes HuF Hessen und die Betriebsgruppen vertreten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Berücksichtigung der GEW-Beschlusslage die Interessen ihrer Mitglieder nach außen und innerhalb der GEW und können mit anderen Gliederungen, Organisationen und DGB-Gewerkschaften zusammenarbeiten.
- (3) Neben den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Mitteln gewerkschaftlicher Arbeit kann sich der Verband u.a. folgender Mittel zur Erreichung der in § 3 dieser Satzung genannten Ziele bedienen:
 - a) Förderung der Meinungs- und Willensbildung in Seminaren und betrieblichen Veranstaltungen;
 - b) Zusammenarbeit mit Betriebs- und Personalräten sowie Selbstverwaltungsgremien;
 - c) Mitgestaltung der Politik auf Landes- und kommunaler Ebene;
 - d) Beratung seiner Mitglieder in Ergänzung der und über die Leistungen des GEW-Landesverbandes Hessen hinaus.

§ 5: Gliederung des Verbandes

- (1) In den in § 2 (2) genannten Einrichtungen sollen im Sinne der Satzung des GEW-Landesverbandes Hessen Betriebsgruppen gebildet werden.
- (2) GEW-Betriebsgruppen vertreten die Interessen ihrer Mitglieder auf Ebene der jeweiligen Einrichtung und Dienststelle. Sie haben Antragsrecht im Vorstand des GEW-Verbandes HuF Hessen. Sie sollen mit örtlichen Kreis- und Stadtverbänden der GEW Hessen kooperieren.
- (3) Jede Betriebsgruppe bestimmt ihre Strukturen und Arbeitsweise selbst. Sie hat mindestens eine Ansprechperson gegenüber dem Vorstandsvorstand zu benennen.

§ 6: Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im GEW-Verband HuF Hessen erfolgt auf Erklärung des einzelnen Mitglieds auf dem Wege der Zuordnung durch die Mitgliederverwaltung des Landesverbandes der GEW Hessen. Maßgeblich ist eine Tätigkeit entsprechend §2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Eine abweichende Zuordnung kann auf Wunsch des Mitglieds erfolgen.

- (3) Für die Aufnahme und den Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern gelten die jeweils gültigen Regelungen des Landesverbandes der GEW Hessen.
- (4) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied, auch für rückliegende Fälle, alle Rechte und Ansprüche auch gegenüber dem Verband Hochschule und Forschung. Etwaiges Verbandseigentum ist mit dem Ausscheiden zurückzugeben.

§ 7: Beitrag

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die GEW einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe auf Bundesebene festgelegt wird. Die Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen legt den Anteil des Beitrages fest, der dem GEW-Verband HuF Hessen zukommt.
- (2) Der GEW-Verband HuF Hessen entscheidet eigenständig über die Verwendung seiner Mittel und Ressourcen sowie über die Verwaltung seines Vermögens.
- (3) Der GEW-Verband HuF Hessen führt ein eigenständiges Konto, auf das die anteiligen Mitgliedsbeiträge sowie gegebenenfalls weitere Zuwendungen überwiesen werden und wird bei der Buchhaltung durch die Landesgeschäftsstelle unterstützt.

§ 8: Organe

Die Organe des GEW-Verbandes HuF Hessen sind

- a) die Mitgliederversammlung sowie
- b) der Vorstand.

§ 9: Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Antragsrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschluss, Änderung oder Ergänzung des Vorschlags zur Tagesordnung,
 - b) Zulassung von Gästen,
 - c) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 - d) Wahl zweier Kassenprüfer:innen,
 - e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer:innen,
 - f) Festlegung der Anzahl und Wahl der Beisitzer:innen,
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - h) Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes,
 - i) Planung zukünftiger Ausgaben und Beschlüsse zur Verwendung des Verbandsvermögens,
 - j) Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen,

k) Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung,

l) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen der Landesfach- und

Personengruppen zur Landesdelegiertenversammlung gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung der Landeswahlordnung.

Beschlüsse gem. litt. g) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimme.

(3) Anträge gem. litt. g) sowie Anträge gem. § 15 dieser Satzung müssen mit der Einladung zur betreffenden Mitgliederversammlung in ihrem Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 10: Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre, möglichst in der ersten Hälfte des entsprechenden Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Dieser erstellt auch einen Vorschlag für die Tagesordnung.

(2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Vorschlags zur Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

(3) Das Einladungsschreiben zu einer Mitgliederversammlung gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied der GEW bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet worden ist.

(4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er binnen eines Monats verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter der Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Bezüglich des Inhalts, der Form und der Frist der Einladung gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann in begründetem Ausnahmefall von der Einladungsfrist abgewichen werden, es dürfen aber zwei Wochen nicht unterschritten werden.

(5) Sollte der Vorstand seiner Einladungspflicht zur ordentlichen Mitgliederversammlung nicht nachkommen, kann der Landesverband auf Beschluss des Landesvorstandes eine Mitgliederversammlung einberufen.

(6) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder auch ohne physische Präsenz am Veranstaltungsort teilnehmen. Hybride Sitzungen sind zulässig. Ebenfalls ist die Durchführung von Mitgliederversammlungen ausschließlich in Form einer Videokonferenz zulässig. Ein EU-DSGVO-konformes online-Tool, das geheime Abstimmungen ermöglicht, ist einzusetzen.

§ 11: Beschlussfassung in Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einer vom Vorstandsvorstand benannten Person geleitet. Im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung die Leitung aus ihrer Mitte.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, kann jedoch Gäste zulassen.

(3) Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Zur Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung des GEW-Landesverbandes Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen.

§ 12: Niederschrift, Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das von der:dem Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 13: Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des GEW-Verbandes HuF Hessen. Er ist im Rahmen der Satzung auch für alle anderen Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des GEW-Verbandes HuF Hessen. Nachwahlen sind möglich.
- (3) Dem Vorstand des Verbandes gehören bis zu fünf gleichberechtigte Vorsitzende und gegebenenfalls Beisitzer:innen an. Ein Vorstandsmitglied muss durch die Mitgliederversammlung als Schatzmeister:in gewählt werden.

Dem Vorstand gehören weiter das Referat Hochschule und Forschung, die Leitung der Fachgruppe Hochschule und Forschung und der Landesausschuss GEW-Studierende (LAGS) der GEW Hessen mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Es ist zulässig gleichzeitig gewähltes Vorstandsmitglied zu sein und weitere ehrenamtliche Wahlpositionen im Landesverband zu bekleiden. Als Gäste sind die Ansprechpersonen der Betriebsgruppen zu den Sitzungen zu laden. Ebenfalls gehört die:der Referent:in der GEW Hessen für Hochschule und Forschung dem Vorstand mit beratender Stimme an. Hauptamtliche Beschäftigte der GEW Hessen können nicht für den Vorstand oder als Beisitzer:innen kandidieren.

- (4) Der Vorstand soll die Diversität der Mitgliedschaft abbilden, er soll zu mindestens 50 Prozent aus FINTA* (Frauen, Inter, Nonbinär, Trans*, Agender) bestehen. Mindestens zwei Vorstandspositionen sollen von Studierenden besetzt werden.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein:e Beisitzer:in vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand sich um dieses Mitglied selbst ergänzen. Die Amtszeit des in dieser Weise berufenen Vorstandsmitgliedes dauert längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgewählt und durch Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
- (7) Der Vorstand gibt sich zu Beginn seiner Amtszeit einen Aufgabenverteilungsplan. Darin ist insbesondere zu regeln, wer den GEW-Verband HuF Hessen im Landesvorstand sowie dem Landesfachgruppenausschuss Hochschule und Forschung vertritt. Weiterhin kann der Vorstand Verfahrensregeln für die Verausgabung von Mitteln formulieren.

- (8) Auf Beschluss des Vorstandes können Vorstandssitzungen auch ohne physische Präsenz am Veranstaltungsort stattfinden. Hybride Sitzungen sind zulässig. Ebenfalls ist die Durchführung von Vorstandssitzungen ausschließlich in Form einer Videokonferenz zulässig.
- (9) Beschlüsse fasst der Vorstand in der Regel auf seinen ordentlichen Sitzungen. In begründeten Fällen können Beschlüsse auch per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden. Für solche Beschlüsse muss von der antragsstellenden Person eine angemessene Frist gesetzt werden. Widerspricht ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist, gilt der Beschluss als nicht gefasst und wird auf eine ordentliche Sitzung vertagt.
- (10) Im Falle begründeter Eilbedürftigkeit kann der Vorstand Beschlüsse gem. § 9 (2) litt. h) – l) dieser Satzung fassen.
- (11) Der Vorstand schlägt der Landesdelegiertenversammlung die Kandidat:innen für die hessischen Hauptpersonalratswahlen im Bereich Wissenschaft vor. Listenverbindungen mit anderen DGB-Gewerkschaften sind auch örtlich zulässig.
- (12) Der Vorstand wirkt auf die Bildung von Betriebsgruppen hin. Falls keine handlungsfähige Betriebsgruppe existiert, können Vertrauensleute oder Mitglieder aus den jeweiligen Einrichtungen regelmäßig als Gäste zu den Vorstandssitzungen geladen werden.

§ 14: Vertrauensleute

Vertrauensleute werden von den Betriebsgruppen benannt und über den Vorstand dem Landesverband gemeldet. Ersatzweise kann der Vorstandsvorstand Vertrauensleute benennen. Es gelten die Vertrauensleuterichtlinien der GEW.

§ 15: Auflösung und Austritt des Verbandes

- (1) Die Auflösung des GEW-Verband HuF Hessen kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die auflösende Mitgliederversammlung muss durch Unterschrift von mindestens der Hälfte der Mitgliedschaft des Verbandes oder auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
- (2) Bei Auflösung beschließt die zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes über das des GEW-Verbandes HuF Hessen. Soweit das Vermögen nicht auf eine nachfolgende Gliederung innerhalb der GEW Hessen übertragen wird, geht es an den Landesverband der GEW Hessen.
- (3) Ein Austritt des GEW-Verbandes HuF Hessen aus dem GEW-Landesverband Hessen ist nicht möglich.

§ 16: Bundes- und Landessatzung

Soweit diese Satzung keine Festlegungen enthält, gilt die Satzung des GEW-Landesverbandes Hessen ergänzt durch die Satzung des GEW-Bundesverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§17: Übergangsbestimmungen

- (1) Der Verband Hochschule und Forschung Hessen ist zum 01.04.2024 der Rechtsnachfolger der Regionalverbände Hochschule und Forschung Nordhessen, Mittelhessen sowie Frankfurt/Südhessen. Diese gelten als aufgelöst. Laufende Verpflichtungen sowie Arbeitsverträge werden von dem Verband Hochschule und Forschung übernommen.
- (2) Die Rücklagen der Regionalverbände werden auf ein Konto des GEW Verbandes Hochschule und Forschung Hessen überführt.

§ 18: Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01. April 2024 nach ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung des Verbandes Hochschule und Forschung Hessen in Kraft.